Der Ausstellungs-besuchsvertrag.

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität
Marburg.

Vorgelegt von
Referendar Arthur Reiners
aus Neuenburg (Oldenburg).

Referent: Geheimer Justizrat Prof. Dr. Andrè.

Oldenburg (Oldenbg.) 1923.

Druck von R. Saßmann, Oldenburg i. O.

Eine Ausstellung ist die öffentliche Vorführung von gewerblichen, landwirtschaftlichen oder künstlerischen Erzeugnissen.

Das Ausstellungswesen reicht in seinen Anfängen bis in das klassische Altertum zurück und entwickelt sich im Mittelalter langsam fort (Klosterschulen, Zünfte, Messen). Die eigentliche Entstehungszeit liegt in der Mitte des 18. Jahrhunderts. — Für die Volkswirtschaft ist die Ausstellung von großer Bedeutung. (Belehrung, Reklame).

Der Ausstellungsbesuchsvertrag ist weder Kauf-, noch Miet-, Dienst- oder Werkvertrag, sondern ein Vertrag eigner Art und läßt sich, wie folgt, definieren: „Durch den Ausstellungsbesuchsvertrag wird der Unternehmer verpflichtet, dem Besucher, falls eine Ausstellung stattfindet, deren Besichtigung zu ermöglichen; der Besucher ist verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu entrichten."

Die öffentlichen Ankündigungen des Unternehmers (Zeitung, Plakate) sind nicht Anträge, sondern Einladungen zur Stellung von Anträgen auf Abschluß von Besuchsverträgen. Der Antrag geht somit vom Besucher aus und die Annahme erfolgt dadurch, daß der Unternehmer dem Besucher eine Eintrittskarte aushändigt. Die Karte stellt sich rechtlich als Zahlungsbescheinigung dar und übt außerdem eine Kontrollfunktion aus. — Für den Unternehmer besteht kein Kontrahierungszwang.

Die mit dem Besuchsvertrage verbundene Hauptpflicht des Unternehmers besteht in dem Dulden der Besichtigung durch den Besucher. Findet die Ausstellung nicht statt, so hat der Besucher Anspruch auf Rückerstattung des gezahlten Eintrittsgeldes. Dieser Anspruch ist kein Schadensersatzanspruch, sondern er ist vertragsmäßig in zweiter Linie neben dem Anspruch auf Zulassung zur Besichtigung für den Fall des Nichtstattfindens der Ausstellung erworben und von einem Verschulden des Unternehmers unabhängig. Macht der Unternehmer nicht rechtzeitig, d. h., sobald es nach Treu und Glauben von ihm zu erwarten ist, das Ausfallen der Ausstellung bekannt, so hat der Besucher ferner einen Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen (Reisekosten).

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Der Unternehmer vereinbart oftmals im Zusammenhange mit dem Besuchsvertrage, er werde noch weitere Leistungen als die Duldung der Besichtigung erbringen (Vorträge durch Führer, Konzert, Abbrennen eines Feuerwerks). Je nach Lage des einzelnen Falles handelt es sich bei Vereinbarung solcher Leistungen im Verhältnis zum Besuchsvertrage um verbundene Verträge mit einseitiger Abhängigkeit, um verbundene Verträge mit gegenseitiger Abhängigkeit oder um einen Besuchsvertrag mit untergeordneten andersartigen Nebenleistungen.

Der Unternehmer haftet den Besuchern sowohl aus Vertrag als auch aus unerlaubter Handlung für gefahrlosen Aufenthalt auf der Ausstellung. Solchen Personen, die gegen seinen Willen in die Ausstellung gelangt sind, ist er nicht verantwortlich, weil er sie in keiner Weise, weder auf Grund eines Vertrages noch wegen Eröffnung eines allgemeinen Verkehrs mit seinen Einrichtungen in Berührung gebracht hat. Für Unfälle auf den Zuwegungen zur Ausstellung haftet der Unternehmer den Besuchern aus Vertrag und aus unerlaubter Handlung. Andere Personen können nur nach Deliktsrecht gegen ihn vorgehen, weil er auf den Zuwegen einen allgemeinen Verkehr eröffnet hat.

Die Unter-Unternehmer auf der Ausstellung (Garderobenfrau, Wirt, Inhaber der Rutschbahn, Veranstalter des Feuerwerks) haben zu dem Unternehmer eine verschiedene rechtliche Stellung. Sie werden manchmal in ihrem Geschäftsbereich selbständig tätig, schließen für sich Verträge mit den Besuchern ab, ohne daß der Unternehmer darauf irgend welchen Einfluß ausübt (Inhaber der Rutschbahn) und sind dann den Besuchern aus Vertrag und aus unerlaubter Handlung für gefahrlosen Aufenthalt in Bezug auf ihre Einrichtungen verantwortlich. Der Unternehmer haftet bei solcher Rechtsstellung grundsätzlich nicht für sie, nur ausnahmsweise aus § 823 BGB. (Übertragung der Garderobe an eine wegen Diebstahls bestrafte Person). Sind sie jedoch vom Unternehmer abhängig, schreibt er z. B. die „Preise" vor, beläßt ihnen aber für ihren Geschäftskreis soviel Selbständigkeit, daß sie für sich in Vertragsbeziehungen zu den Besuchern treten, so haftet er für sie aus § 831 BGB. — Die Unter-Unternehmer können aber auch Erfüllungsgehilfen des Unternehmers sein. (Der Unternehmer verspricht den Besuchern

die Veranstaltung eines Feuerwerks und läßt es durch den Unter-Unternehmer ausführen). Dann ist der Unternehmer für sie nach § 278 BGB. verantwortlich. Sie selbst haften aus § 823 BGB.

Zwischen den Besuchern untereinander bestehen keine Vertragsbeziehungen. Sie haften einander daher z. B. bei Taschendiebstählen oder Körperverletzungen nur nach Deliktsrecht. Der Unternehmer kann für derartige Schäden grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden. Denkbar wäre nur unter Umständen eine Haftung des Unternehmers für fahrlässige Körperverletzungen, die ein Besucher einem andern zufügt (die Ursache der Verletzung ist in einer sorglosen Herstellung der Ausstellungseinrichtungen zu suchen).

Der Besucher kann seine Rechte aus dem Ausstellungsbesuchsvertrage nicht an jede beliebige Person abtreten.

Die Hauptpflicht des Besuchers besteht in der Entrichtung des Eintrittsgeldes. Der Besucher hat außerdem manche Nebenpflichten zu erfüllen: Eintrittskarte vorzeigen, Bilder nicht berühren, nicht rauchen. Handelt er diesen „Benutzungsregeln“ zuwider, so kann der Unternehmer ihn ausweisen (positive Vertragsverletzung).

Eine besondere Rechtsstellung nehmen die öffentlichen Museen, Galerien und Sammlungen von künstlerischer oder belehrender Bedeutung ein. Sie sind „öffentliche Anstalten“ (Otto Mayer II, S. 479) und unterstehen dem öffentlichen Recht. Die „Anstaltsnutzung“ erfolgt nicht auf Grund eines Besuchsvertrages, sondern auf Grund eines besonderen Gewaltverhältnisses, das zwischen der „öffentlichen Anstalt“ und dem „Anstaltsbenutzer“ begründet wird.